

Abänderungsantrag

der Abg. Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2509/A der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert werden (1642 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

In Art. 1 lautet die Z 1 wie folgt:

„1. Art. 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

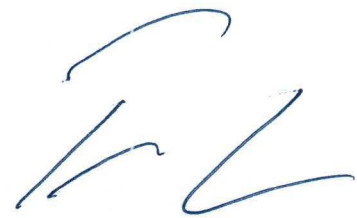
„(5) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist. Unter die Veröffentlichungspflicht fallen jedenfalls von Dritten erbrachte entgeltliche Werke, die die Erbringung von geistigen Leistungen zum Inhalt haben. Dazu zählen neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren sonstigen Publikationen und Vergleichbares.““

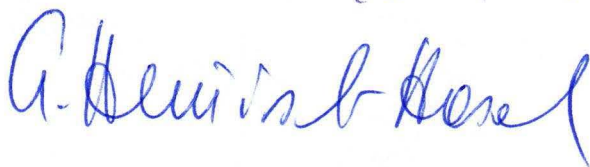
Begründung:


Die Regierungsfractionen haben diese Passage in die Erläuterungen ihres Abänderungsantrages aufgenommen. Da diese allerdings für die vollziehenden Organe nicht zugänglich sind, soll diese Klarstellung und Begriffserweiterung in den Norminhalt aufgenommen werden.


(NECK)


(Leichtfried)




A. Deminisch


(KUNZ)

